

Raum zum Leben e.V. –

Verein zur Unterstützung nachhaltiger Nutzungs- und
Gewohnheitsrechte gegen Landnahme

Satzung

Stand: 25.07.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Raum zum Leben" und im Untertitel: "Verein zur Unterstützung nachhaltiger Nutzungs- und Wohnheitsrechte gegen Landnahme".
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Vereinssitz ist in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der Hilfe für Menschen und kommunale Gemeinschaften, die durch Landnahme in Folge von Ressourcenkonflikten, Raubbau oder Vertreibungen bedroht sind,
2. die Förderung von Forschung und Wissenschaft zur Unterstützung fairer und ethisch vertretbarer Landnutzung in Ländern der „Dritten Welt“ mit dem Ziel der gleichberechtigten Sicherung des Nutzungsanspruchs und des Umweltschutzes auf den betroffenen Landflächen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Zusammenstellung und die Verarbeitung von geeignetem Datenmaterial (z.B. durch GPS, Luft- und Satellitenbilder, Geodatenbanken, Kartenmaterial usw.) und Erzeugung von Kartendokumenten, Berichten und Plänen,
2. die Weitergabe und Bereitstellung der erzeugten Karten und Dokumente für die hilfsbedürftigen kommunalen Gesellschaften, die durch Landraub bedroht sind,
3. die Unterstützung und Beratung von Institutionen und Organisationen, die zivile, karitative, humanitäre oder ökologische Ziele verfolgen, mittels produziertem Informationsmaterial und spezifischem Fachwissen,
4. Förderung und Durchführung unabhängiger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Geoinformation mit ziviler, karitativer, humanitärer oder ökologischer Zielsetzung im Bereich der ökologischen und sozialverträglichen (und damit nachhaltigen) Nutzung natürlicher Ressourcen.
5. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung von Entscheidungsträgern bezüglich Entwicklung und Verbreitung von Geoinformation für faire und ethisch vertretbare Landnutzung insbesondere für diejenigen Regionen der Erde, die ökologisch und sozial von Raubbau, Landnahme und Klimaveränderungen bedroht sind.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO77).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Hierbei erhält jedes Mitglied ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder sind Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts und Institutionen, die durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen. Sie werden durch eine natürliche Person vertreten. Fördernde Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
2. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt, in Form einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, zum Jahresende.
2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Durch Streichung der Mitgliedschaft. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht bis Ende des Kalenderjahrs entrichtet wurde. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
4. Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit der Auflösung (Erlöschen).

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und zu fördern.
2. Mitglieder können für ihre Tätigkeit im Sinne von §4.4 ein Entgelt erhalten

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist. Bei Bedarf kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Bedarfsfall oder auf begründeten, schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischen Weg (Fax, Email, etc.) eingehalten.
4. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich bzw. elektronisch nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht als Vertreter ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche, für die außerordentliche Mitgliederversammlung ebenfalls eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung als solche erkennbar sein und sind mit Unterstützung des Vorstandes mindestens eine Woche vor der Versammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben hierbei das gleiche Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ, also dem Vorstand, übertragen sind. Sie beschließt über die vom Vorstand eingebrachten Anträge und Berichte und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Vertreter
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und eventueller Beisitzer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
4. Mitarbeit bei der Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Des weiteren ist die Mitgliederversammlung für Änderungen der Satzung sowie für Vereinsauflösung zuständig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet stets mit einfacher Mehrheit, außer in dem Punkten §12, Nr. 6: Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. über Kommunikationsmittel wie Telefon etc. zugeschalteten Mitglieder, die Auflösung des Vereins erfordert 2/3 aller Mitglieder des Vereins.

§ 14 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch eine von ihm benannte Person. Ist eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer dieser Erörterung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann die Mitgliederversammlung geschlossen und im Anschluss neu eröffnet werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, den SprecherInnen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Kassenprüfer. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie sind jeweils zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder, sowie die Art des Zustandekommens der Beschlüsse regelt.
4. Von jeder Vorstandssitzung und deren Beschlüssen ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das voraus liegende Geschäftsjahr und fertigt einen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu bewirken und das sonst Nötige zur Aufnahme der Vereinstätigkeit zu veranlassen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder sachlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren.
6. Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen zur Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele erlassen.
7. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich.
8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ein Entgelt erhalten.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung; die Vorlage seines Berichtes ist Voraussetzung für eine Entlastung des Vorstands.
2. Hat der Verein mehr als hundert Mitglieder, kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

§ 18 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Projekte der Entwicklungshilfe im Sinne dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit der Unterzeichnung der nachfolgend aufgeführten Gründungsmitglieder in Kraft.

München, den 25.07.2011

Die Gründungsmitglieder